

Aufmaß und Abrechnung der Erdarbeiten nach VOB/C ATV DIN 18300 (September 2015)

Wenn Auftraggeber und Auftragnehmer dieselbe Leistung aufmessen, dann erhalten die Zwei nicht immer das gleiche Ergebnis. Hier hilft ein illustrierter Ratgeber, Aufmaß und Abrechnung nach VOB besser zu verstehen, Zeit und Aufwand bei der Abrechnung zu sparen, Meinungsverschiedenheiten und Streit zu vermeiden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung, Einleitung zur VOB	2
0.5 Abrechnungseinheiten und Checkliste für die Bauleistungsausführung	3
1 Geltungsbereich	3
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	6
ATV DIN 18299 Abschnitt 5 Abrechnung	5
ATV DIN 18300 Abschnitt 5 Abrechnung	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Ermittlung der Maße/Mengen	
5.2.1 Mengenermittlung mit Näherungsverfahren	5
5.2.2 Mengen im Abtrag ermitteln	6
5.2.3 Eingebaute Mengen ermitteln	6
5.2.4 Förderweg	7
5.2.5 Abgeböschte Baugruben	8-9
5.2.6 Maße der Baugrubensohle	10
5.2.7 Verbaukonstruktionen	10
5.2.8 Breite der Grabensohle	11-12
5.2.9 Abrechnung freigelegter Bauteile	12
5.2.9 Abrechnung nach Masse	12
5.3 Übermessungsregeln	
5.3.1 Abrechnung nach Raummaß	13
5.3.2 Abrechnung nach Flächenmaß	14
5.4 Einzelregelungen	14

Eine technische Dokumentation des Planungsbüros Blum, Porta Westfalica. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verbreitung auch auszugsweise ist nur mit Zustimmung gestattet.

Aktualisiert: 2015-09

Maßgebend für das Anwenden dieser Normen ist die **VOB 2015-09** die beim Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin erhältlich ist. Die Vielfalt der einzelnen Darstellung ist vom Anwender für jede Position eigenverantwortlich zu prüfen und danach anzuwenden. Für die praktische Umsetzung lassen sich daraus keine Haftungsansprüche gegenüber dem Planungsbüro Blum ableiten.

Vorbemerkung

Aufmaße und Abrechnungen nach VOB stehen in vielen Verträgen. Man verlässt sich wohlwollend und meint die Verdingungsordnung für Bauleistungen regelt für alle am Bau beteiligten Personen ein einheitliches Abrechnungsverfahren. Oft wissen beide Vertragsparteien gar nicht, was letztlich darin so genau enthalten ist. Und hier liegt das Problem, wenn die einfachste Berechnung verschiedene Ergebnisse ergibt, weil jeder aus seiner Sicht rechnet.

Was verbirgt sich eigentlich hinter dem Teil C? Die Norm versucht tatsächlich für alle am Bau das Aufmaß zu regeln und deshalb ist der Text oft schwer zu verstehen, er soll für alles gelten und das ist in der Praxis oft schwer umzusetzen. Die Auslegung der VOB- bzw. DIN-Normen ist an vielen Stellen doch variabler, als sie zunächst erwarten lassen.

Einfacher und sicherer ist es für den Auftraggeber schlichte aber sachliche Leistungsbeschreibungen zu formulieren und Detailskizzen beizufügen. Ist die Leistungsbeschreibung für den Auftragnehmer klar verständlich, geht es bei der Abrechnung nur noch um das Aufmaß der ausgeführten Arbeiten, und wenn man hier im Vorfeld schon zusammengearbeitet wie man aufmisst, dann gibt es diesbezüglich keine Probleme.

Wenn nicht anders vereinbart gilt: Die Ausführung der Bauleistung wird im Allgemeinen nach der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) geregelt.

Teil A - gilt für die allg. Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Teil B - gilt für die allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Teil C - beinhaltet die allgemeinen Regelungen für

Abrechnung jeder Art –von DIN 18299 ... DIN 18456

DIN 18299 ist die vorbestimmende DIN für alle ATV

(Allgemein Technische Vertragsbedingungen) DIN von 18300 - 18456

Bei unterschiedlicher Auslegung und Meinungsverschiedenheiten ist immer die zugehörige ATV DIN.... maßgebend.

Jede ATV von DIN 18300 - 18456 setzt sich immer zusammen aus:

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen

1 Geltungsbereich

2 Stoffe und Bauteile

3 Ausführung

4 Nebenleistungen und Besondere Leistungen

5 Abrechnung

Anmerkung zu 0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen

Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil, sondern sind nach den Erfordernissen der Ausführung in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.2 Angaben zur Ausführung

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von der ATV

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.5 Abrechnungseinheiten sind im Leistungsverzeichnis entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Wenn hier nicht anders vereinbart, gilt Abrechnung nach VOB